

VOLLE TEILHABE SICHERN UND SELBSTBESTIMMT LEBEN

Wir wollen behinderten und pflegebedürftigen Menschen die volle und gleichberechtigte Teilhabe in unserer Gesellschaft ermöglichen. Sie sollen dabei die Unterstützung bekommen, die sie brauchen. Echte Teilhabe fängt damit an, dass Kinder mit Behinderungen gemeinsam mit Gleichaltrigen in der Kita spielen oder in der Schule lernen können. Volle Teilhabe bedeutet, dass behinderte Menschen nach ihren Möglichkeiten arbeiten und damit für den eigenen Lebensunterhalt sorgen können. Zur echten Teilhabe gehört aber auch, Mitmachen zu können in der Nachbarschaft, in Vereinen oder der Politik und selbstbestimmt zu entscheiden, wie man wohnen möchte. Wir werden uns weiter dafür einsetzen, dass all dies auch Menschen mit Behinderungen möglich wird.

Deutschland hat 2009 das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-Behindertenrechtskonvention, BRK) ratifiziert. Alle staatlichen Ebenen der Bundesrepublik haben sich damit verpflichtet, sicher zu stellen, dass Menschen mit Behinderungen ihre Menschenrechte in Deutschland in vollem Umfang wahrnehmen können. Einer der Schlüssel zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention ist ein Bundesteilhabegesetz, das sich am Leitbild der Inklusion ausrichtet und sich konsequent vom bevormundenden Fürsorgegedanken verabschiedet. Wir Grünen verstehen die Umsetzung der Konvention ebenso als Auftrag, wie den Verfassungsgrundsatz von 1994, dass kein Mensch wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf. Wenn wir über Teilhabe sprechen, ist es in unserer älter werdenden Gesellschaft unabdingbar, den Anspruch älterer und pflegebedürftiger Menschen mitzudenken, die pflegebedürftig sind.

Die grüne Bundestagsfraktion drängt deshalb weiter darauf, ein Bundesteilhabegesetz auf den Weg zu bringen, das einige überholte Grundsätze abschafft, die heute die Eingliederungshilfe prägen. Wenn sie der vollen Teilhabe entgegenstehen, haben sie in einem modernen Teilhaberecht nichts verloren. Aus diesem Grund möchten wir die Eingliederungshilfe aus dem Sozialhilferecht lösen. Denn schon der Grundsatz der Nachrangigkeit in der Sozialhilfe, der Menschen mit Behinderungen verpflichtet, vorrangig eigene Mittel einzusetzen, um den persönlichen Unterstützungsbedarf zu finanzieren, hat mit einem modernen Teilhabegedanken nichts zu tun. Es ist ungerecht, dass Menschen mit Behinderung, die arbeiten, ihr Einkommen und Vermögen einsetzen müssen, um die Unterstützung mitzufinanzieren, die sie brauchen. Sie haben das gleiche Recht, Geld für schöne Dinge auszugeben, zu sparen oder für ihre Altersvorsorge anzulegen. Auch der Grundsatz der Sozialhilfe, dass die Leistungen auf ein lebensnotwendiges Existenzminimum beschränkt sein sollen, steht der vollen Teilhabe entgegen. Darüber hinaus ist Behinderung ein Lebensrisiko, das jeden Menschen jederzeit treffen kann und vielfach bedeutet, ein Leben lang Unterstützung zu brauchen. Sozialhilfeleistungen sind aber darauf ausgerichtet, Menschen eine möglichst begrenzte Zeit zu unterstützen.

In unserer älter werdenden Gesellschaft werden immer mehr Menschen Unterstützung aus der Eingliederungshilfe brauchen. Diesen Trend beobachten wir schon jetzt: 2013 haben etwa 835.000 Menschen Leistungen aus der Eingliederungshilfe erhalten, knapp 200.000 mehr als noch im Jahr 2005. Auch wenn die Kosten pro anspruchsberechtigter Person sinken, steigen die Gesamtkosten für Leistungen der Eingliederungshilfe kontinuierlich an: allein in den vergangenen zehn Jahren jedes Jahr um knapp fünf Prozent. Den Löwenanteil machen dabei Leistungen für unterstütztes Wohnen vor allem in Wohnheimen, aber auch in Wohngemeinschaften oder der eigenen Wohnung aus. Dazu kommen die Arbeit in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und die vorschulische und schulische Bildung.

Wir wollen die Eingliederungshilfe strukturell umbauen: Wir wollen eine grundlegende Leistungs- und Finanzreform, die sowohl mehr Teilhabe ermöglicht, als auch gewährleistet, dass der Bund verlässlich mehr Verantwortung in der Finanzierung übernimmt und die Kommunen nicht länger allein lässt. Denn in vielen Bundesländern müssen die Kommunen die Kosten für Leistungen der Eingliederungshilfe tragen. Sie sind mit den enormen finanziellen Aufwendungen überfordert und können diese Herausforderung alleine nicht mehr bewältigen. Deshalb wurde zwischen Bund und Ländern schon im Juni 2012 in den Verhandlungen zum Fiskalpakt fest vereinbart, dass der Bund sich an den Kosten der Eingliederungshilfe beteiligt. Ein Bundesteilhabegesetz soll in dieser Legislaturperiode entwickelt werden und eine dauerhafte anteilige finanzielle Beteiligung des Bundes sicherstellen.

Bislang hat die Bundesregierung das geplante Teilhabegesetz auf die lange Bank geschoben. Indem sie die finanzielle Unterstützung der Kommunen nun nicht mehr in die Reform der Eingliederungshilfe aufnehmen will, droht das Teilhabegesetz ein zahloser Tiger zu werden. Damit Kommunen dauerhaft entlastet werden können, muss der Bund wie geplant fünf Milliarden Euro bereitstellen.

Eine erweiterte Reform der Eingliederungshilfe muss zwei weitere Bereiche berücksichtigen: Zum einen sollten zukünftig alle Kinder und Jugendliche, die auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe bzw. auf Leistungen der Eingliederungshilfe angewiesen sind, unabhängig davon ob sie mit einer Behinderung leben und unabhängig von der Art der Beeinträchtigung Leistungen vom gleichen Träger auf der Grundlage des SGB VIII erhalten (sogenannte inklusive Lösung). Darüber hinaus sind die vielfältigen Fragen des gemeinsamen Unterrichts und des Umbaus zu einem inklusiven Schulsystems zu lösen. Für die Bundesländer ist es eine große strukturelle, organisatorische und finanzielle Herausforderung, die schulische Inklusion umzusetzen. Weil es sich dabei um je eigenständige und sehr ehrgeizige Reformprojekte handelt und auch die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz (KMK) zu beachten sind, befasst sich dieses Positionspapier nicht im Detail mit diesen Themen. Wir werden darauf drängen, dass die Reform der EGH von Vorneherein anschlussfähig gestaltet wird.

ECKPUNKTE

Das neue Bundesteilhabegesetz braucht einen Paradigmenwechsel: Hin zum Grundprinzip der Inklusion und der verlässlichen und dauerhaften Verantwortung des Bundes. Das Teilhabegesetz muss weit mehr neu regeln als allein technische Abläufe, es geht vielmehr darum, Teilhabeleistungen grundsätzlich so zu modernisieren, dass auch behinderte Menschen ihre Menschenrechte uneingeschränkt wahrnehmen können. Zentral für uns sind dabei die folgenden Eckpunkte:

a) Mehrkostenvorbehalt abschaffen

Leistungen für Menschen mit Behinderung müssen sich am Menschen orientieren und ihm Freiheit geben zu wählen – dies wird jedoch durch den bestehenden Mehrkostenvorbehalt erschwert. In der Praxis erleben das Menschen mit Behinderungen vor allem, wenn sie in einer eigenen Wohnung statt in einem Wohnheim leben wollen. Dann bestimmt häufig der Sozialhilfeträger und nicht der Mensch, der Unterstützung braucht darüber, wo er lebt und wohnt. Zwar ist das Wunsch- und Wahlrecht im Sozialgesetzbuch (§ 9 Abs. 1 SGB IX) festgeschrieben, häufig genug wird es aber durch den bestehenden Mehrkostenvorbehalt ausgehebelt. Danach können Leistungsträger mit Blick auf höhere Kosten für die öffentlichen Kassen, Wünsche von Leistungsberechtigten ablehnen. Diese Regelung verletzt in eklatanter Weise Artikel 19 der Behindertenrechtskonvention, wonach niemand gegen seinen Willen gezwungen werden darf, in einer besonderen Wohnform zu leben. Wir sind der Auffassung, dass diese Vorschrift abgeschafft werden und den angemessenen Wünschen der behinderten Leistungsberechtigten entsprochen werden muss.

b) Auf Anrechnung von Einkommen und Vermögen verzichten

Wer Teilhabeleistungen zum Ausgleich behinderungsbedingter Unterstützungsbedarfe erhält, soll diese nicht persönlich (mit)finanzieren müssen. Heute müssen diejenigen, die Hilfe erhalten, offenlegen, wie viel Einkommen und Vermögen sie haben. Leistungen werden etwa Alleinstehenden erst gewährt, wenn das Vermögen bis auf einen Betrag von 2600 Euro aufgebraucht ist. Geld zu sparen oder etwa für das Alter vorzusorgen wird so für viele Menschen mit Behinderungen unmöglich. Das wollen wir ändern. Wer Unterstützung braucht, soll sie im Sinne eines Nachteilsausgleichs gewährt bekommen. Auch das ist Teil einer Infrastruktur in einer inklusiven Gesellschaft. Wird nur der behinderungsbedingte Unterstützungsbedarf anrechnungsfrei finanziert (siehe g), ist nicht mit hohen Mehrkosten zu rechnen.

c) Einen inklusiven Arbeitsmarkt schaffen

Wir wollen die berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen verbessern und dazu beitragen, dass die Forderung der UN-Behindertenrechtskonvention auf selbstbestimmte Teilhabe am Arbeitsleben verwirklicht wird. Ein inklusiver Arbeitsmarkt ist dafür eine wesentliche Voraussetzung. Der Arbeitsmarkt darf niemanden von vorneherein ausschließen. Arbeitsbedingungen müssen an die Belange behinderter Menschen angepasst werden können. Eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) darf für keinen Menschen mit Behinderung die einzige Arbeitsmöglichkeit sein.

Wesentliches Ziel grüner Arbeitsmarktpolitik für Menschen mit Behinderung ist es, die individuelle personenbezogene Unterstützung und finanzielle Förderung auszubauen. Dies wird unter anderem möglich durch dauerhafte Nachteilsausgleiche, besondere Förderung von Integrationsunternehmen und -abteilungen, die Unterstützte Beschäftigung und/oder Assistenz am Arbeitsplatz.

Wir möchten Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt – sozialversicherungspflichtig und tariflich bzw. ortsüblich entlohnt – als Alternative zu Werkstätten für behinderte Menschen ausbauen. Aus unserer Sicht ist das Budget für Arbeit besonders gut geeignet, um dieses Ziel zu erreichen. Die Idee des Budgets für Arbeit folgt einem einfachen Grundgedanken: Menschen mit Behinderungen erhalten eine Geldleistung statt in einer Werkstatt zu arbeiten. Sie entscheiden, wo und wie sie das Geld einsetzen, um die nötige Unterstützung zu bekommen. Sie können damit zum Beispiel einen Lohnkostenzuschuss oder eine Assistenz am Arbeitsplatz finanzieren. Die notwendige Unterstützung und Begleitung am Arbeitsplatz muss sich am persönlichen Bedarf bemessen und dauerhaft zur Verfügung stehen. In den meisten Fällen wird der Gesamtumfang der Aufwendungen der Träger der Eingliederungshilfe für einen Platz in einer WfbM nicht übersteigen. Das Budget für Arbeit ist damit keine neue Leistungsart, sondern nur eine neue Form der Leistung. Wir möchten das Budget für Arbeit, das bislang nur in Rheinland-Pfalz und Niedersachsen eingesetzt wird, bundesweit möglich machen. Das Budget für Arbeit hat für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf das Potenzial, den Automatismus aus Förderschule, Berufsbildungsbereich und Arbeitsbereich der Werkstatt zu überwinden. Neben dem Wunsch- und Wahlrecht gelten auch hier das Wirtschaftlichkeitsgebot und das Gebot der Angemessenheit.

Die Bundesagentur für Arbeit, die SGB II-Träger und die Integrationsämter sollen sich finanziell am Budget für Arbeit beteiligen. Das entlastet die Träger der Eingliederungshilfe finanziell und stellt eine gemeinsame Verantwortung für einen inklusiven Arbeitsmarkt sicher. Hierzu ist eine Überarbeitung der Erwerbsminderungskriterien notwendig, da der Status der Erwerbsfähigkeit bisher darüber entscheidet, ob die Bundesagentur für Arbeit oder der Träger der EGH die Kosten für Teilhabeleistungen trägt. Darüber wird häufig gestritten und in Folge kann heute ein behinderter Mensch, der den Übergang aus der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt schafft, jegliche Unterstützung verlieren. Das wollen wir in jedem Fall ändern.

Heute werden viele Menschen mit erheblichen und mehrfachen Behinderungen auf Angebote wie Tagesförderstätten verwiesen – eine Aufnahme in Werkstätten ist ihnen verwehrt, weil sie kein „Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Leistung“ erbringen. Wir wollen diese Voraussetzung für die Aufnahme in eine WfbM abschaffen. Wir wollen, dass das Angebot der Werkstätten inklusive der damit verbundenen Sozialleistungen, ausnahmslos allen Menschen mit Behinderungen zur Verfügung steht – unabhängig davon ob sie eine wirtschaftlich verwertbare Leistung erbringen können oder (noch) nicht. Das darf allerdings nicht zur Folge haben, dass die Werkstatt die einzige Option bleibt – auch wenn möglicherweise die Teilhabe anders besser gewährleistet werden kann, zum Beispiel durch tagesstrukturierende Leistungen. Wir wollen ein echtes Wahlrecht für Menschen mit Behinderung schaffen: Sie sollen frei entscheiden, ob sie bei der Teilhabe am Arbeitsleben unterstützt werden wollen oder andere Formen wählen, um ihren Tag mit Unterstützung zu gestalten.

Mit dem Teilhabegesetz und durch eine Reform der Werkstättenverordnung muss sichergestellt werden, dass sowohl der Übergang aus der Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt – zum Beispiel mit dem Budget für Arbeit – besser gelingt als auch der Zugang zu Werkstattleistungen erhalten, die bisher aufgrund ihrer eingeschränkten Leistungsfähigkeit davon ausgeschlossen waren.

d) Einheitlicher Behinderungsbegriff

Menschen mit Beeinträchtigungen kommen in ihrem Alltag umso besser klar, je weniger Barrieren ihre Umwelt ihnen aufbaut – Umfeld und Mensch stehen in einer wechselseitigen Beziehung. Das muss eine Definition dessen, was Behinderung ausmacht, berücksichtigen. Deshalb ist Behinderung durch eine Aufzählung von Defiziten des behinderten Menschen nicht zu beschreiben, denn sein Umfeld spielt eine entscheidende Rolle. Um nur ein Beispiel zu nennen: Ist die Wohnung gut gelegen? Gibt es Barrieren in ihrer Umgebung, die behinderte Menschen nicht überwinden können? Die „Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF)“ der Weltgesundheitsorganisation bezieht solche Umweltfaktoren mit ein und liefert die geeignetste Definition des Begriffs Behinderung. Danach ist Behinderung kein statischer, unabänderlicher Zustand behinderter Menschen – im Gegenteil. Sie verändert sich, weil Menschen mit Behinderung ihre Fähigkeiten entwickeln oder sich die das persönliche oder gesellschaftliche Umfeld ändert. Wenn persönliche Unterstützung und eine gute Infrastruktur Hand in Hand gehen, können Barrieren besser beseitigt werden.

Wir wollen, einen einheitlichen Behinderungsbegriff bundesgesetzlich verankern. Denn nur auf dieser Grundlage ist es möglich, in den verschiedenen Büchern des Sozialgesetzbuches die Ansprüche der Menschen mit Behinderung entsprechend der UN-BRK zu gestalten. Ebenso muss ein neues Teilhaberecht wie bisher die Ansprüche von Menschen umfassen, wenn eine Beeinträchtigung zu erwarten ist.

e) Bedarf bundeseinheitlich ermitteln

Maßstab für die Hilfe muss der Bedarf des einzelnen Menschen sein, und nicht die Frage, wie das Hilfesystem beschaffen ist. Erst dann lassen sich Dienstleistungen gestalten, die den Gedanken der Selbstbestimmung, Individualisierung und Zweckbestimmung sinnvoll verknüpfen. Für uns ist klar: Leistungsberechtigte müssen an der Bedarfsermittlung beteiligt sein. Wir möchten die Bedarfsermittlung unabhängig von den ökonomischen Interessen der Leistungserbringer und Leistungsträger gestalten. Selbstverständlich muss weiterhin eine effiziente Leistungserbringung gewährleistet sein.

Gegenwärtig existieren etwa 160 verschiedene Verfahren zur Bedarfsermittlung. Wir wollen, dass die Bedarfsermittlung in der EGH sich zukünftig stärker am Menschen orientiert und nach bundeseinheitlichen Kriterien erfolgt. Zugrunde liegen sollte dabei der Behinderungsbegriff der ICF. Die Orientierung am Menschen erleichtert es zudem, auch lokale und regionale Aspekte einfließen zu lassen, da sie die

Lebenswirklichkeit der Menschen bestimmen. So setzt dieses Verfahren auch Anreize vor Ort: Der Bedarf bemisst sich auch an den Lebensumständen.

Bei der Bedarfsermittlung muss die Selbstbestimmung der Leistungsbeziehenden eine entscheidende Rolle spielen. Gerade bei Menschen mit seelischen Behinderungen kann dies Ergebnis eines aufwendigen Aushandlungsprozesses sein. Den Bedarf zu ermitteln und Hilfe zu planen gehören zusammen. Ebenso ist es wichtig zu begleiten und laufend zu kontrollieren, ob vereinbarte Leistungen auch verwirklicht werden können. Dazu sind Fall- und Hilfeplankonferenzen, die unterschiedlichen Fachverständigen zusammenführen, unabdingbare Instrumente. Die Leistungsberechtigten sowie diejenigen, die die Leistung erbringen, müssen dabei systematisch einbezogen werden. Im SGB IX bzw. Bundesteilhabegesetz sollten entsprechend die Steuerungsinstrumente geschärft werden.

f) Inklusives Leben im Quartier ermöglichen

Ein wichtiges Ziel bei der Umsetzung der UN-BRK ist, gleichwertige Lebensverhältnisse für Menschen mit Behinderungen herzustellen. Dazu gehört ein vielfältiges und umfangreiches Angebot in den Regionen, für die bundeseinheitliche Standards zu entwickeln sind. Eine besondere Bedeutung haben inklusive Sozialräume und Quartiere, denn sie bieten niedrigschwellige Unterstützung vor Ort. bestimmten Fällen kann sich dadurch auch der Bedarf an individuellen Unterstützungsleistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe verringern. Wir wollen ermöglichen, dass sich Träger der EGH an Modellprojekten beteiligen, die solche Quartierskonzepte entwickeln und verbreiten.

g) Fachleistungen von anderen Aufwendungen trennen

Wir möchten die Kosten für den behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf (Fachleistung) von den existenzsichernden Leistungen (Regelbedarf, Mehrbedarfe im Rahmen des Lebensunterhalts und Kosten für Unterkunft im Rahmen der Grundsicherung oder der Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU)) auch dann trennen, wenn der behinderte Mensch in einem Wohnheim lebt. Der Träger der Eingliederungshilfe ist dann nur noch für die aufgrund der Behinderung benötigten Unterstützungsleistungen (Fachleistungen) zuständig. Für gegebenenfalls notwendige existenzsichernde Leistungen geht die Zuständigkeit auf die Träger der Grundsicherung über. Ein solches Vorgehen hat mehrere Vorteile:

Der Unterstützungsbedarf und die Unterstützungsleistung werden klar der einzelnen Person zugeordnet, die Bedarfe und Kosten werden transparenter. Der behinderungsbedingte Unterstützungsbedarf wird unabhängig vom Wohnort (eigene Wohnung, Wohngemeinschaft oder Einrichtungen) ermittelt und finanziert. Dabei ist darauf zu achten, dass Vorhalteleistungen, wie die Nachtwachen, weiterhin gewährleistet sind. Im Leistungsrecht der Eingliederungshilfe entfällt mit der Trennung von Fachleistung und existenzsichernder Leistung die Unterscheidung zwischen stationären Leistungen in Einrichtungen und den ambulanten Leistungen zu Hause. Es wird im Rahmen der Bedarfsermittlung und der Leistungsbewilligung besser nachvollziehbar, für welche Leistungen andere Leistungsträger zuständig sind oder sein könnten: Beispielsweise kann so transparent werden, ob und in welchem Umfang die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen bestimmte Tätigkeiten verrichten wie beispielsweise soziale Betreuung, Pflege, etc.. Die Unterscheidung zwischen Eingliederungshilfe- und Pflegeeinrichtungen im § 43a SGB XI liefe ins Leere, wenn Einrichtungen der Eingliederungshilfe keinen eigenen rechtlichen Status mehr haben.

h) Schnittstelle Pflege

Eingliederungshilfe und Pflegeversicherung werden fast zeitgleich reformiert: Daraus ergibt sich eine geradezu historische Chance, beide Prozesse auch inhaltlich miteinander zu verbinden. Beide Systeme sollen sich daran ausrichten, die Selbstbestimmungs- und Teilhaberechte der Leistungsberechtigten zu

stärken. Leistungen für Menschen mit Behinderungen und Pflegebedürftige müssen am individuellen Bedarf ansetzen, deshalb ist ein möglichst flexibles Leistungsrecht erforderlich.

Doch gerade das Prinzip des individuellen Bedarfes ist auch nach der jüngsten Pflegereform noch unterentwickelt. Zwar finden Aspekte der Teilhabe im neuen Begriff von Pflegebedürftigkeit erstmals Beachtung, aber er bleibt hinter dem Anspruch zurück, Teilhabe orientiert am Bedarf zu sichern.

Außerdem gehört die Pflegeversicherung gegenwärtig nicht zu den Rehabilitationsträgern. Deshalb kann sie bei den anderen Rehabilitationsträgern lediglich darauf hinwirken, dass frühzeitig alle geeigneten Leistungen der Prävention und der Vermeidung oder Verringerung von Pflegebedürftigkeit eingeleitet werden. Deshalb muss die Pflegeversicherung stärkeren Einfluss auf andere Rehabilitationsträger ausüben können.

Bisher beteiligt sich die Pflegeversicherung bei pflegebedürftigen Menschen in einer Eingliederungshilfeeinrichtung nur mit zehn Prozent und maximal 266 Euro im Monat am Heimentgelt, (§43a SGB XI). Der weitaus größere Restbetrag wird vom Träger der EGH gezahlt. Diese Ungleichbehandlung ist nicht nachvollziehbar und muss angepasst werden. So müssen etwa Pflegebedürftige in vollstationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen nach § 43a SGB XI künftig zumindest die Leistungen erhalten, die bei der Pflege in der eigenen Häuslichkeit bewilligt würden. Zudem muss eine Differenzierung zur Behandlungspflege stattfinden, die im Rahmen der Häuslichen Krankenpflege geleistet wird. Leistungsansprüche gegenüber der Pflege- und Krankenversicherung und gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe müssen nebeneinander bestehen können und zwar in vollem Umfang.

i) Wunsch- und Wahlrecht besser durchsetzen

Menschen mit Behinderungen erleben häufig, dass ambulante Unterstützung gegen ein stationäres Angebot, ein Persönliches Budget gegenüber Sachleistungsoptionen oder ein selbstorganisiertes Arbeitgebermodell gegen Pflegedienste verliert. Das widerspricht dem Wunsch- und Wahlrecht: Wir wollen, dass Leistungsberechtigte dieses Recht besser durchsetzen können. Verwaltungen bevorzugen häufig bekannte Lösungen, vermeintlich sichere und erprobte Konzepte und weniger verwaltungsaufwendige Bewilligungen. Auch wird Menschen mit eingeschränkter Entscheidungsfähigkeit oder kognitiven Einschränkungen das Persönliche Budget verweigert, weil sie zur Umsetzung eine Budgetassistenz benötigen. In diesen Situationen brauchen die Betroffene Unterstützerinnen bzw. Unterstützer, die sie (rechtlich) beraten und begleiten und sie dabei unterstützen, ihre Gestaltungsoptionen durchzusetzen. Wir möchten diese Beratung und Begleitung durch einen Anspruch auf unabhängige Beratung sicherstellen, die etwa im Rahmen des 'Peer Counselling' stattfinden kann. Dabei werden behinderte Menschen durch andere behinderte Menschen beraten, die bereits Erfahrungen mit den entsprechenden Fragestellungen gemacht haben. Darüber hinaus möchten wir die 'Budget-Assistenz' rechtlich verankern. Vorhandene Beratungsstrukturen wollen wir zu einer neutralen, trägerunabhängigen Beratungsinstanz weiter entwickeln und ausbauen. Beratungsangebote für Menschen mit Behinderungen und vergleichbare Angebote für pflegebedürftige Menschen sollten dabei sinnvoll miteinander verknüpft werden. Zudem halten wir es für notwendig, dass im Zuge der Einführung des Bundesteilhabegesetzes geprüft wird, ob und ggf. wie unterhalb der Betreuung eine 'Rechtsassistenz' als sozialrechtlicher Anspruch geschaffen werden kann.

j) Koordination der Leistungsträger verbessern – Federführung einrichten

Wir wollen die Koordination zwischen den Leistungsträgern verbessern und deshalb einen grundsätzlich federführenden Leistungsträger festlegen, der sich mit den anderen Trägern koordiniert. Schon als das SGB IX erarbeitet wurde, sollte die Koordination der Leistungsträger über die Gemeinsamen Servicestellen gefördert werden. Die Erfahrung der vergangenen 14 Jahre hat gezeigt: Diese Stellen sind gescheitert.

Die Rehabilitationsträger haben es nicht vermocht, auf diesem Weg zuverlässige und verbindliche Anlaufstellen für die Leistungsberechtigten zu schaffen. Das Teilhabegesetz sollte deshalb die Steuerungs- und Entscheidungskompetenz bei einem Leistungsträger stärker bündeln. Aus unserer Sicht ist es essenziell, dass dieser Leistungsträger im Geiste der UN-Behindertenrechtskonvention handelt.

Zudem muss ein Anspruch auf eine abgestimmte und koordinierte Hilfeplanung und -leistung rechtlich verankert werden. Jeweils für ein Bundesland oder eine Region soll dieser überregionale Träger eine einheitliche Praxis sicherstellen und für Menschen mit Behinderungen Wohnort nahe Zugänge gewährleisten. Er muss zudem Rehabilitationsträger im Sinne des SGB IX sein oder werden und sollte bei denjenigen Personen, die Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen, Steuerungs- und Koordinierungsfunktion erhalten. Er sollte gemeinsam mit dem Leistungsberechtigten die Planung der Teilhabeleistungen übernehmen.

FINANZIERUNG

Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen macht mit Aufwendungen von knapp 13 Milliarden Euro im Jahr 2011 etwa 57 Prozent der gesamten Ausgaben der Sozialhilfe aus. Die steigende Zahl der Leistungsberechtigten in den nächsten Jahren macht eine weitere Kostensteigerung absehbar.

So stieg die Zahl der Menschen, die Wohnhilfen erhalten, zwischen 2003 und 2011 bundesweit um 42,7% Prozent. Erfreulicherweise hat sich vor allem die Zahl derjenigen erhöht, die mit ambulanter Unterstützung und damit meist auch selbstbestimmter leben. Die Ausgaben für Wohnleistungen betragen 2011 knapp neun Milliarden Euro. Die Aufwendungen der Sozialhilfeträger für die Leistungen zur Beschäftigung in Werkstätten nahmen zwischen 2008 und 2011 um 15 Prozent zu und die Netto-Aufwendungen für die gesamte EGH haben 2013 die 14 Milliarden Euro Grenze überschritten. Dieser Trend, dass die Zahl der Leistungsberechtigten weiter steigt, wird sich fortsetzen – die Steuermöglichkeiten der Leistungsträger können den Kostenanstieg allenfalls abmildern.

Insgesamt ist festzuhalten: Die steigenden Aufwendungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung müssen so aufgeteilt werden, dass niemand finanziell überfordert wird. Bund und Länder haben mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention anerkannt, dass Teilhabe eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist. Wir finden: An dieser Aufgabe müssen sich alle verlässlich beteiligen, Bund, Länder und Kommunen. Der Bund muss die Vereinbarungen mit den Ländern einhalten und die Kommunen als Träger der Eingliederungshilfe noch in dieser Legislaturperiode finanziell entlasten.

Zur Entlastung der Träger müssen verschiedene Maßnahmen parallel ergriffen werden. Wie bereits angesprochen (vgl. Eckpunkte c und h), müssen die Rehabilitationsträger, die derzeit Leistungen auf die EGH abwälzen, stärker in die Pflicht genommen werden. Das bezieht sich einerseits auf Fälle, in denen vorrangig zuständige Rehabilitationsträger wie die Sozialversicherungen eine bestehende Leistungspflicht verneinen. Denn das hat zur Folge, dass die behinderten Menschen, die ein Recht auf die entsprechende Leistung haben, von einem Leistungsträger zum nächsten geschickt werden. Andererseits muss „Sonderrecht“ abgeschafft werden, das – wie die Leistungsbegrenzung der Pflegeversicherung für Menschen, die in Einrichtungen der Behindertenhilfe leben – andere Sozialleistungsträger auf Kosten der EGH entlastet. Auch pflegebedürftige Menschen mit einer Behinderung in stationären Pflegeeinrichtungen muss es umgekehrt ermöglicht werden, Leistungen der Teilhabe zu erhalten. Darüber hinaus müssen Mittel vom Bund an die Träger fließen.